

## **Informationen zum Datenschutz (Art. 12, Art.13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))**

Verarbeitungstätigkeit: Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (MELK)

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen und (vor-) vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören auch Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben könnten, oder welche wir von Dritten über Sie erhoben haben könnten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten.

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0

Fax: 0228 406-2661

E-Mail: [poststelle@bzst.bund.de](mailto:poststelle@bzst.bund.de)

De-Mail: [poststelle@bzstde-mail.de](mailto:poststelle@bzstde-mail.de)

Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse:

[Datenschutz@bzst.bund.de](mailto:Datenschutz@bzst.bund.de)

2. Verarbeitungszweck

Mit der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung werden Unternehmer und Fahrzeuglieferer, die nach dem 30. Juni 2010 innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer tätigen, verpflichtet, diese dem Bundeszentralamt für Steuern zu melden.

Hintergrund für dieses Meldeverfahren ist, dass entgeltliche innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG) an Privatpersonen, nichtunternehmerisch tätige Personenvereinigungen und Unternehmen, die das Fahrzeug für ihren nichtunternehmerischen Bereich beziehen, der Besteuerung im Bestimmungsland unterliegen. Das Meldeverfahren mit dem damit einhergehenden Informationsaustausch mit den anderen EU-Mitgliedstaaten dient somit der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge im Bestimmungsmitgliedstaat. Einen Katalog häufig gestellter Fragen zur Abgabeverpflichtung nach der Verordnung finden Sie auf der Internetseite des BZSt unter der Adresse:

[http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_International/USt\\_Kontrollverfahren\\_ZM\\_eCommerce/MEL K/FAQ/faq\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/USt_Kontrollverfahren_ZM_eCommerce/MELK/FAQ/faq_node.html)

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

Verordnung EU Nr. 904/2010 sowie 79/2012, § 18c UStG, § 29b Abs. 1 AO, § 117 AO in Verbindung mit der Fahrzeugmeldepflichtverordnung.

4. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Die Daten sind in den zugrundeliegenden rechtlichen Bestimmungen ausdrücklich aufgeführt (insbesondere in der Fahrzeuglieferungsmeldepflichtverordnung).

5. Empfänger der Daten

Finanzbehörden vgl. auch Ausführungen zu Nr. 2.

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Die Dauer der Datenspeicherung beträgt zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte in dem Aktenband befindliche Steuerfestsetzung/Feststellung unanfechtbar geworden ist; bei vorläufigen (§ 165 AO) Steuerfestsetzungen/Feststellungen jedoch mindestens bis zum Ablauf der Frist i. S. d. § 171 Abs. 8 AO. Bei jahrgangsweise abgelegten Vorgängen ist von der Unanfechtbarkeit der einzelnen Steuerfestsetzung/Feststellung auszugehen.

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).